

Satzung

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reitzenhain vom 03.12.2012

Die Ortsgemeinde Reitzenhain hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 30.05.2011 der Ortsgemeinde Reitzenhain wird wie folgt geändert:

§ 17

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale unterliegen mit Ausnahme der Urnenrasengrabstätte in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.

Es gilt jedoch Folgendes:

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale und -einfassungen mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten:
Stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m
Grabeinfassung: 2,00 m Länge, 1,00 m Breite

(3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale und -einfassungen mit folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:
Stehende Grabmale: Höhe bis 0,55 m
Grabeinfassung: 0,80 m Länge, 0,60 m Breite

(4) Die Urnenrasengrabstätte ist mit einer Steingrabplatte in den Abmaßen von 50 cm Breite x 40 cm Länge und mindestens 8 cm Stärke zu versehen, die ebenerdig in den Boden einzulassen ist. Die Steingrabplatte muss eine eingefräste Inschrift mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen sind nicht zulässig. Nach der Bestattungsfeier können jedoch Kränze, Blumenschalen etc. niedergelegt werden. Die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. sind innerhalb von 2 Wochen nach der Beisetzung von den Angehörigen zu entfernen. Andernfalls wird die Gemeinde die kostenpflichtige Entfernung veranlassen. Die §§ 22 und 23 finden keine Anwendung.

(5) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 16 für vertretbar hält.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. Die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält (§ 17)
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 21 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
10. Grabstätten nicht oder entgegen § 22 bepflanzt bzw. herrichtet,
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
12. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 16, §§18 bis 26, sowie §§ 28 bis 29 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 19.01.2013 in Kraft.

Reitzenhain, den 03.12.2012

Ortsgemeinde
Reitzenhain

Rüdiger Geisel
Ortsbürgermeister

